

Or Bl. 1500

IV. 9.

1058

In die
 Höchstansehnliche
 K^räy^erliche
 COMMISSION
 und Hochlöbliche
 VISITATIONS - DE-
 PUTATION

Untertänigste
 Eventual Submission - Schrift /

Mein
 Johann Adam Ernst von Pyrek /
 Des K^räy^er^l. und Heil. Reichs Sammer, Gerichts
 Assessoris,

Mit Beylagen *sub lit. R. S. & T.*

Den 3ten Punct des Decreti vom 10. Junii 1708.
 neulich die Pyreckische Suspension be-
 treffend.



Hochwürdigster Fürst /

Auch

Hoch-Edel-Gebohrner /

Der Röm. Kayserl. Majestät

Höchstverordnete

Kayserl. Herrn Commissarien,

So dann

Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Ge-
bohrne / Hoch-Edle Bestrengte und

Hoch-Gelährte

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stän-
den zu gegenwärtiger Extraordinari Visitations-

Deputation Bevollmächtigte Subdelegirte

Räthe / und respectivè Syndici.

Gnädigster Herr /

Auch

Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren.



Geich wie Ew. Hoch-Fürstliche Gnaden / Excellenz, und
meinen Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren Ich
anvorderst für die Gnädigst / und Hochgeneigte Commu-
nication des von dem Baron von Ingelheim / and mit
unter

unterschiedenen Consortum bey einer Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission, und Hochlöbl. Visitations- Deputation am 15. Julii nechstabgewichenen Jahrs übergebenen Memorialis, den dritten Punct des Decreti vom 18. Junii ejusdem anni, nemlichen meine anmaßliche Suspension ab officio betreffend / unterthänigst und geziemenden Danck abstatte / also habe Ich zu gehorsamster Einfolg- und Gelebung des mir zu dessen schließlicher Beantwortung angesetzt / und hernach zu diesseitigem unterthänigsten Danck weiters prorogirten Termins meine dagegen habende rechtliche / und schließliche Nothdurfft / jedoch mit der außdrücklichen Protestation und Verwahrung / das all und jedes darin enthaltene von mir nicht *animo injuriandi*, sondern bloss und allein zu meiner abgenöthigten Ehren- Rettung / und Defension angeführt worden / unterthänigst einbringen / und *prævia judiciali acceptatione omnium utilium*, & *generali contradictione quorumcumque contrariorum*, hiemit in specie solennissimè contradiciren / und widersprechen wollen.

Erstlich / das Ich allbereits zur Zeit / als Ich von einem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß / Catholischen Theils / ad Assessoratum præsentirt worden / die Reputation von einem unbeträchtlichen Mann gehabt / und deswegen auch das Collegium Camerale nicht allein vor meine Person gewarnt worden / sondern Ich auch bey Abfass- und Ablegung meiner Prob-Relation, auch sollicitirter Auffnahm schlechte *Specimina Morum* von mich gegeben / weßwegen dann bey der Deliberation über meine Prob-Relation viele der Herrn Vocanten ad rejectionem meiner concludirt / endlichen aber die Reception per majora zwar beschlossen worden / jedoch mit diesem ungewöhnlichen Reservat, das mir vor Ablegung des Juramenti, die vorhergehene Fehler / sonderlichen wegen eines an den Herrn Referenten abgelaßenen hüzigen Schreibens vorgehalten / vor das künfftige aber eine Ermahnung zu einem friedsammen / und sonstigen Assessorat-mäßigen Betragen per Deputatos à Collegio gegeben werden sollte / so zwar von mir versprochen / aber demselben sehr schlecht nachgekommen / indem Ich mich nicht allein mit fast allen nunmehr verstorbenen / als

A 2

auch

auch noch im Leben lebenden Präſidenten und Aſſeſſoren abgeworffen/
 und deswegen mehrmalen Ordnungs- mäßig / wiewol vergeblich / er-
 mahnet worden ſeye ; Geſtalt ſo viel r. die gegenseitigem Angeben
 nach gehabte allgemeine Reputation eines ohnbeträglichen Manns be-
 trifft / da iſt auß den Rechten bekandt / daß ad probandam *famam*
publicam nicht gnug ſeye / quod dicatur, *famam* eſſe de hoc vel
 illo excelsū, vel delicto, ſed requiratur etiam, ut debito modo
 probetur, & alia adminicula concurrant, quia fama eſt res fragi-
 lis, & pernicioſa valdē, ad libidinem ſæpē per *adverſarium* effu-
 ſa, ad nocendum quandoque à *malevolis* ſparſa, ut plurimum vana,
 nec audienda ; Idcirco ſapienter Interpretes noſtri ſcriptum
 reliquerunt. *famam* non niſi *requisitis* *neceſſariis* probari, de qui-
 bus agit Matthias Stephani ad Conſtitut. Crim. Caroli Quinti ar-
 tic. 25. n. 2. Carpz. in P. C. p. 3. Q. 120. n. 17. & ſeqq. & non
 tantum *famam*, ſed etiam *originem* *ejus* attendendam, & videndum
 eſſe, an non ſit vana Vox Vulgi tantum, quæ nullos habet certos
 authores, aut cauſas ſeu rationes probabiles, an habuerit *originem*
 ab honeſtis Perſonis, & fide dignis, an verò à *Malevolis*, *Inimi-*
sis, Levibus aut Vilibus, aut iis, de quorum commodo vel in-
 commodo tractatur : Nun aber hat vermuthlich die ex adverſo zwar
 angegebne / aber im geringſten nicht erwieſene fama publica von mei-
 nem Capital- Feind / nemlich dem tempore meæ receptionis zu
 Speyer anweſend geweſenen Hoch- Fürſtlichen Remptiſchen Hof- Rath
 Doctore Senger (der auch vermuthlich dieſenige Perſon / welche das
 Collegium Camerale wegen meiner verwarret haben ſollt / wird ge-
 weſen ſeyn) den Urſprung genommen / ergo hat auch das von Ihme
 diſſfalls enſtandne allgemeine Gerüchte / als fama ab *Inimico Capitali*
 orta gegen mich das geringſte nicht beweifen können : Damit aber ein
 Höchſtſtandföhliche Käyſerl. Commiſſion, und Hochlöbliche Viſita-
 tion-Deputation auff den Authorem ſo wohl dieſes angegebnen allge-
 meinen Gerüchtes / als auch der an das Collegium Camerale gethaner
 Verwahrung mit deſto gröſſerem Grund / und Fundament kommen
 möge / So iſt an Ew. Hoch- Fürſtliche Gnaden / Excellenz, und
 meine

meine HochgeEhrte und HochgeEhrte Herren meine unterthänigste
 und geziemende Bitt / die gnädigst. und hochgeneigt geruhen / den
 Baron von Ingelheim und mit Ihme unterschriebene Confortes zu rech-
 tlicher Verificir- und Beweisung obiger zweyer Imputationen tragenden
 Ober- Richterlichen Amtes wegen per interlocutoriam anzuhalten :
 2. Ist eine offenbahre Calumnien, daß Ich bey Abfaß- und Ablegung
 meiner Relation pro Statu, wie auch sollicitirter Auffnahm schlechte
specimina morum von mir gegeben / massen Ich die Particularia, worin
 solche eigentlich bestanden : zu meiner Verantwortung sonders gern
 wissen möchte : Dieses aber kan eine Höchstansehnliche Käyserliche
 Käyfl. Commission, und Hochlöbliche Visitation- Deputation unter-
 thänigst und geziemend wohl versichern / daß dasjenige / was Weyl.
 Ihre Kömische Käyserl. Majestät Leopoldus Primus glorwürdigsten
 Andenkens in der zum Käyserlichen allergnädigsten Commissions-De-
 cret vom 4. Aprilis 1705. gehörigen Beytag sub N. 2. S. finden sich
 46. wegen der von den vorigen nunmehr abgelebten Cammer- Präsi-
 denten an erstallerhöchstdachte Ihre Käyserlichen Majestät abgestat-
 teten allerunterthänigsten Bericht / und Anzeigen / wie daß nemlichen
 „ einige Assesores auch in ihrem Privat-Leben grosse Scandala ge-
 „ bett / und also kein Assessoratmäßigen Ehrbaren / sondern einen
 „ NB. Ärgerlichen sündlichen Lebens-Wandel führten / aller-
 „ gnädigst angeführet / nicht von mir / sondern beandter massen von dem
 von Kidder wegen des mit der bey Ihme viele Jahr lang logirt gewese-
 nen Madame de Rosenthal geführten Scandalosen Leben- Wandels
 zu verstehen seye / allemassen dann allhie bekandt / daß eben dieses von
 sich gegebne Scandalum publicum die Haupt-Ursach gewesen / warum
 Anno 1690. ein Hochlöblich Collegium Camerale mit des Hn. Cam-
 mer- Richters Ehr- Fürstlichen Gnaden gnädigster Genehmhaltung
 höchstündig zu seyn erachtet / Ihme von Kidder bey damaliger Trans-
 location, und Verlegung des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Ge-
 richts in hiesige des Heil. Reichs Statt Weklar gemessen anzubeseh-
 len / daß Er gedachte Madame de Rosenthal nicht mit sich anhero
 nehmen / sondern zuruck lassen sollte / welchem Collegial-Befehl aber
 A 5 derselbe

derselbe so schlecht nachgelebet / daß Er diese verdächtige Weibs. Person doch etlichmal hernach von Elfeldt anhero bescheiden / und dardurch so wohl seinen Ohngehorsam / als auch sein in hoc passu allzu tief eingewurkelte Incurribilitate männiglich vor Augen geleyet hat : Daß nun aber 3. bey der Deliberation über meine Prob. Relation viele der Voranden ad rejectionem meiner concludire haben sollen / ist vornemlich dahero entstanden / daß mein gewesener Referent, Weyland Hr. Assessor de Merle mir um deswillen / daß Er seinen Schwager den Cansley Directorem N.N. gern an meine Stelle gehabt / und zu solchem Ende für denselben durch die Reichs. Gräfliche Sultsisch. und Fürstbergische Häuser / in deren letztern Diensten Er von Merle vor der Ihme betrettenen Assessorat. Stelle gestanden / die den Catholischen Fürsten und Ständen des Hochlöblichen Schwäbischen Craybes in Krafft der Käyferlichen Cammer. Gerichts. Ordnung / und Instrumenti Pacis Westphalicæ zustehende Präsentation aufwärtzen wollen / so abgünstig gewesen / und sich auff alle Weiß und Weg dahin bearbeitet habe / wie er mir unter allerhand hervorgesuchten zwar scheinbahren / doch grundfalschen Prætexten, als da unter andern ist / daß „ Ich von Ew. Hochfürstlichen Gnaden cum summâ disgratiâ abgeschafft worden seye / die exclusivam geben / und solchergestalten vorermeltem seinem Schwager zu ersigedachter Schwäbischen Assessorat Stelle Platz machen möge : Gleichwie aber derselbe durch Gottes sonderbare Schickung mit letzterwehntem seinem Intent nicht reulfiren / oder auslangen können / also hat Er sich auch dazumalen über sothane Mißlingung dergestalten / wie bekande / alterirt / und entrüstet / daß unterm Prætext einer Ihme zugestohnen Ohnpflichtigkeit etliche Tag nacheinander den Rath nicht frequentirt / sondern sich lieber so lang / bis diese seine Alteration nach und nach verschwunden / zu Haus auffhalten wollen : 4. Das über mein Receptions. Werck geführte / und ex adverso sub N. 38. producirete / ja so gar bloß zu meiner vermeynten publicquen Prostitution und Beschimpfung in offnen Druck gegebne / und unter den Händen hiesigen Käyferlichen Cammer. Gerichts Procuratoren, Practicanten / und andern Personen herum

herum gehende / *ad arcana Collegii Cameralis* gehörige *Protocollum Pleni* betreffend / da seynd diejenige Ursachen / warum einige durch den mir allzu gehäßigen Referenten so starck eingenommen gewesne Assesores ad rejectionem meiner Person concludirt / so gethan und beschaffen gewesen / daß selbige durch die *Majora Collegii Cameralis* billig widersprochen / und Theils als irrig / Theils als irrelevant verworffen worden ; Wobey es um so mehr sein rechtlich Bewenden haben muß / je befandter es ist / *quod ea regulariter credantur rectora*, quae pluribus placent, Aristot. l. 4. Polit. C. 8. & L. 6. polit. C. 2. So hat sich auch wenig Zeit hernach geäußert / daß nach meiner in der höchstwichtigen Münserischen Erbmannen Sache elaborirten Relation pro statu völlig so wol interlocutorie, als definitivè gesprochen worden / woraus / und daß Ich sonderlich das *genus actionis* nicht müsse verfehlt haben / gar leicht der Schluß zu machen / daß ersigedachte meine in materia intricatissimâ & summe spinosâ abgelegte Prob. Relation, ob schon / als Ich selbige Anno 1683. fertiget / noch sehr jung gewesen / und 2. Jahr zuvor noch in praxi Camerali gestanden / weit besser / als die von dem anmaßlichen Assessore Wigant in causâ fiscalis Caesarei & Hassfeld contra Sachsen abgestattete Relation pro statu müsse verfaßt gewesen seyn / allemassen auß dem sub lit. R. hiebey lit. R. gehenden Protocollo Pleni, (zu dessen Production mich meine Gegehtheit als *primi provocantes* gleichsam gendthiget haben) mit mehrerem erhellet / was massen besagter Wigant sich nicht allein in *genere actionis* gröblich verstoßen / und an statt des ab Actore notorie intentirten *possessorii*, das *petitorium* erwöhlt / sondern auch den *actorem pro Reo* gehalten / und in der *facti specie* die *alternativam petiti* außgelassen / auch sonst den *Casum* nicht allerdings wohl figurirt / mithin gnugsam zu erkennen gegeben habe / daß Er bey so bewandten Umständen / kein so starckes *fulcrum Religionis Catholicae*, wie seine Patroni hin und wieder (ohne gleichwolen ein solches durch ein einzige von Ihme in der gleichen Materi abgelegte Haupt. Relation verificiren zu können) außgeben wollen / seyn könne : Und irret dagegen ganz nicht / daß Beyl. Herr Assessor de Merle auch wider meine Prob. Relation ein und andern

dem Defect eingewendet / dann zugeschwigen / daß demselben kein andere Speiß / als die auß seiner eigenen Küche gekommen / wie Weil. Herr Cammer-Präsident Freyherr von Dahlberg von Ihme zusagen pflegte / geschmäcket / so wird sich kein Präsentatus ad Imperialem Cameram wohl rühmen können / das Er in der über seine Relation pro statu formirten Censur ganz ohn perstringirt davon gekommen seye : Jaes ist dem Collegio Camerali annoch guter Massen bekandt / daß vorgedachter Herr Assessor de Merle selbst in dem neunzehenden Jahr seines getragenen Assessorats (als Er in Sachen Brandischer Erben contra das Closter Riddagshausen / Appellations, referirt / und an stati der von den Klägern angestellte Personal-Action ex vendito ob pactum de retrovendendo, rei vindicationem ganz irrig / wie hernach selbst teste Protocollo Senatús bekennen müssen / erwehlet) erfahren müssen / daß nicht allein die neu ankommende Präsentati, sondern auch alte in praxi wohlgeübte Assessor es sich jezumeilen verlauffen / und contra Jura, wie mehrermeltem Hn. Assessori de Merle in erstgedachter Riddagshausischen Rechts-Sache (in welcher die von Ihme abgelegte Relation also beschaffen gewesen / daß wann Er solchergestalten pro statu referirt / ohnsehbar die exclusivam würde bekommen haben) notoriè wiederfahren / impingiren können. So viel aber, das meiner per majora beschlossnen Reception angehängte ohngewöhnliche Reservatum betrifft / da würde mir sehr lieb seyn / wann meine Gegenseit das von mir an Weyland Hn. Assessorem de Merle wegen einer von Ihme gegen mich in einer sichern Compagnie außgestoßner sehr präjudicirlichen Reden bloß zu dessen Disabulirung abgelassne Schreiben mit wurden producirt haben / massen Ich dardurch klar erweisen könnte / daß selbiges in keinen hitzigen / sondern nach Beschaffenheit der Sachen ganz glimpffig / und moderaten terminis eingerichtert gewesen seye : 6. Wird von mir solennissimè contradicirt / und widersprochen / daß Ich der vor Ablegung des Juramenti per Deputatos Pleni an mich gethaner Ermahnung zu einem friedsamem / und sonst Assessoratmäßigen Beträglichkeit so schlecht nachgekommen seye / daß Ich mich nicht allein mit fast allen
nun

nunmehr verstorbenen / als auch noch im Leben seyhenden Präsidenten
 und Assessoren abgeworffen / und deswegen mehrmalen Ordnungs-
 mäßig / wiewohl vergeblich / ermahnet worden seye / gestalten so we-
 nig der Baron von Ingelheim / als die mit Ihme unterschriebene Con-
 sorten werden erweisen können / daß Ich mit den ehvorigen Hn. Prä-
 sidenten / als in specie dem Freyherrn von Dahlberg / den bey-
 den Herrn Grafen von Leiningen / und Herrn Grafen von Man-
 derscheid-Grölstein den geringsten Wort-Streit gehabt / weniger daß
 Ich mich mit denselben abgeworffen habe / oder deswegen Ordnungs-
 mäßig / wiewohl vergeblich ermahnet worden seye: Ja es würde viel-
 mehr von mir nöthigen Falls darzethan / und erwiesen werden können /
 daß die beyde um das allgemeine Justiz- Wesen sich so hoch meritire
 gemachte Herrn Cammer-Präsidenten Weyl. Freyherr von Dahl-
 berg / und Hr. Graf von Leiningen Wesserburg von mir / ohne eitelten
 Ruhm zu melden / eine besondere Ektime gemacht / und in meine wenige
 Person ein so große Confidenz gesetzt / daß sie mir nicht allein die aller-
 wichtigst- und importantische Rechts-Sachen / wie bekand / und das
 Distributions-Büchlein ausweisen wird / ad referendum distribuiri/
 sondern so gar auch darin nicht einmal ein Correferenten / worzu Sie
 doch in Krafft der Cammer-Gerichts-Ordnung wären befugt gewesen/
 an die Seiten gesetzt haben: So ist auch allen alten Cameralen bekandt/
 daß Ich mit den seither meiner Reception verstorbenen Herrn Asses-
 soribus von Dankelman, Aviano, Mauritio, Reichenbach / von New-
 hoff / und Billensfeld niemals verfallen gewesen / sondern mit denselben
 vielmehr in sehr guter Collegial-Freundschaft gelebt habe: So viel
 aber die noch lebende Präsidenten, und Assessores betrifft / da habe Ich
 in meiner sogenannten schließlichen Handlung S. diesemächst auff diese-
 nige Argumenta &c. verl. So viel das bey dem sechsten 2c. allbereits
 klar angewiesen / daß Ich ausser dem Baron von Ingelheim / von Rit-
 der / und Bernsdorff (welche mich zuer, I respectivè durch höchstschimpf-
 liche Abnehmung der mir ad referendum ordentlich distribuirt Aßen,
 auch ein und andermal gegen mich ausgesprohne sehr spitzig- und bißige
 Reden zum Zorn irritirt / und provocirt haben) mit keinem einzigen der
 B noch

noch lebenden Assessoren, auff so viel die ansehn obschwebende Cameral-Differentien betriefft / das geringste Gezänck / oder Contracto nicht / wohl aber die Gegenseit / als in specie der Baron von Ingelheim mit Hn. Assessor Lauterbach und dem von Bernsdorff / der von Friesenhausen mit dem Doctore Wüegen / und Frauen Kissig auß Eöllen / der von Ridder mit Weyland Hn. Cammer-Präsidenten Freyherrn von Dahlberg, wegen der sogenannten Madame de Rosenthal, der von Nys mit Ihre Excellenz Herrn Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach / und Canonico Damen, der Schrag mit Hn. Assessor Krebs / und endlich der von Bernsdorff mit Weyland Hn. Obristen von Chizzolà, und erstwohlgedachten Hn. Assessor Krebs wegen der Kirchen-Stühlen / sodann einem Löbl. Magistrat des Heiligen Reichs-Stadt Westlar wegen der von hiesigen Beckern den Bernsdorffischen Principiis economicis zuwider machenden allzu grossen Butter-Wecken / ferner mit der Hoch-Gräfflichen Hanauischen Regierung / Gemmingischen Vormundschaft / und Hr. Baron von Ramenggi gehabt habe :

Zweytens : die von mir Anno 1692. wider hiesigen Stadt-Syndicum Hn. Doctorem Scipp extrajudicialiter übergebene Schrift / und darauff seiner Seits ex erroneo-supposito erfolgte Retorcion betreffend / da ist allschon in der meinem gedämpfften Ehren-Giße sub N. 2. beygefügter punctirten Gegen-Vorstellung / und Refutation Respons. ad S. weilen dann offgemeldter 2c. Westlarischen Nachdruck pag. 65. vermittelst seines eigenhändigen Attestati sub lit. L. die umständliche Nachricht und Information, was es damit für eine eigentliche Bewandnuß gehabt / ertheilt und gegeben worden / wohin Ich mich auch disffalls nochmalen geliebter Kürse halben utiliter bezogen habere will :

Drittens / ist eine ex aduerso ad libitum erdichtete calumniose Verächtigung / daß Ich jederzeit durchgehends in dem Verdacht gewesen / daß die von Zeiten zu Zeiten zum Vorschein gekommene Pasquillen ihren Ursprung von mir entweder quā Compositore, oder Adjutore genommen / dann als vor ohngesehr 12. Jahren eine sehr ansehnliche

Jähffige pasquillische Schriffe gegen vorgedachten Hn. Allessorem de
 Merle Seel. von der Capflischen Polte an schier alle alhie angewesne
 Practicanten eingelauffen / so seye also gleich der Verdacht / daß Sie
 von mir herkomme / insgemein geschöpffe worden / wie auß meiner ei-
 genhändigen beyhiesigem Käyserl. Cammer. Gericht zu produciren vor-
 gehabter Schriffe sub N. 40. zu erschen / wie Ich mich dann auch
 bey dem verstorbenen Hn. Cammer. Præsidenten Grafen von Leiningen
 ultro mündlich erkläre / emen leiblichen Ayd schwören zu können / daß
 Ich kein Theil daran habe / bloß zu dem Ende / damit Ich die beförch-
 tete Adion von mehrermeldtem Herrn Allessore de Merle, und dem
 Käysrl. Fiscali dardurch hintertreiben / mich in die Exaction des Jura-
 menti expurgatori auff solche Weiß evitiren möchte / wie auch ge-
 schehen : Was nun aber die Rechten auß einer solcher nicht begehrte
 Oblation vor eine Præsumption machten / seye zu sehen ex L. 3. pr.
 ff. de Jurejurando : Dann gleichwie Ich so viel den ex adverso fälsch-
 lich angegebndn durchgehenden / und allgemeinen Verdacht in puncto
 Pasquillorum betriffe / bereits zuvor in §. Erstlich 2c. ex Matthiâ Ste-
 phani ad Constitut. Criminal. Caroli V. artic. 25. n. 2. & Carpzo-
 vio in P. C. p. 3. Q. 120. n. 17. & seqq. klar dargestellt / und angewie-
 sen habe / daß ad probandam *famam publicam* de hoc vel illo delicto
 nicht genug / quod dicatur, deluper *famam publicam* esse, son-
 dern auch nöthig seye / daß die darzu erforderte Requisita (als da seynd
 1. quod fama fuerit probata per duos testes ad minimum depo-
 nentes, quod illam à *Majore parte Populi*, vel publicè audiverint, 2. ut
 testes de *famâ* deponentes aliquot nominatim indicent personas,
 à quibus *famam* acceperint, etiam si de eo non sint interrogati,
 3. quod personæ istæ à testibus enumeratæ, à quibus *rumor* dici-
 tur *ortus*, sint *fide dignæ*, ac *persona graves*, & omni exceptione ma-
 jores, 4. ut testes *famam* probantes expriment & indicent *causam*
ortæ famæ, etiam si de eo non fuerint interrogati: 5. Quod testes
 de *famâ* deponentes sint optimæ *famæ* & *opinionis*: 6. Ut fama
 non habeat ortum de *Inimicis* & *Malevolis*: Ord. Crim. artic. 25.
 in verbis : Doch sollte solcher böser Leumuth nicht von Feinden 2c. 11.)

rechtlicher Gebühr nach erwiesen werden / also macht sich auch hierauf
 der rechtliche Schluß von selbst / daß falls auch Weiland Herr Al-
 lessor de Merle mich wegen des Anno 1694. wider Ihn zum offenen
 Vorschein gekommenen Scripti Satyrici peinlich / wie doch nicht geglaubt
 wird / hätte anklagen / und seinen Beweis in dem bloß von meinen
Capital-Feinden hin und wieder gegen mich malitiosissimè erweckten
 Verdacht / oder *fama publica* setzen wollen / Er alle obige und noch mehr
 andere Requisita, de quibus præfatus Mathias Stephani & Carpoz-
 vius locis allegatis ex professo tractant, zu probiren wäre gemäßiget
 worden / womit Er sich aber einen sehr schweren Beweis auff den Hals
 würde geladen haben: Daß Ich mich aber dazumalen wegen sothanen
 gegen mich von meinen *Capital-Feinden* sulcitirten bösen Ver-
 dachts ad Juramentum expurgationis ultro anerbotten / ist von einem
 Hochlöblichen Collegio Camerali ganz wohl auffgenommen / und des-
 sen würcliche außschwörung um deswillen / daß Ich disfalls im ge-
 ringsten nicht *gravirt* gewesen / für ohnnothig erachtet worden / wie
 Ich dann auch hernach gute und gesicherte Nachricht bekommen / daß
 mehrgedachter Herr Assessor de Merle selbst anff ganz andere Perso-
 nen / welche die in vorbesagtem Scripto Satyrico allegirte / mir aber
 zum Theil ganz unbekante gewesne Authores in Ihrer Biblioteque
 gehabt / ein nicht geringen Verdacht solle geworffen haben: Wobey
 dem Baron von Ingelheim und Consorten die von Ihm wider berühe-
 te meine freywillige Oblation angezogne / L. 3. ff. de Jurejurando im
 geringsten nicht zu statten kommen kan / dann obson in erstbesagter
 L. 3. disertis verbis statuire / und verordnet ist / quod si Reus jura-
 verit, *nemine Ei Juramentum deferente*, tunc Prætor id Jusjurandum
 non tucatur, *eo quod sibi juraverit*, so lasset sich jedoch sothane heil-
 same Verordnung um deswillen ad Casum præsentem nicht applici-
 ren / weiln Ich das quætionirte Juramentum expurgationis freywil-
 lig / und ultro nicht außgeschwohren / sondern mich darzu allein in Ca-
 sum, da der Hohe Hr. Richter es nöthig zu seyn erachten solte / pro
contestanda meâ innocentia anerbotten und offerire habe:

So ist auch vierdtens ein purum putum figmentum, daß
 Ich

Ich dieseige Gravamina, welche in dem Concluso Pleni de anno 1701. mente Novembri beständig / und der rechtlichen Verhaltung meines abgenöthigten Echo sub N. 4. beygedruckt worden / selbst zusammen getragen / gestalten das von des Hn. Grafen zu Solms-Laubach Excellenz an ein Hochlöbl. Visitations-Deputation originaliter übergebenes / und von Herrn Assessore Lauterbach geführte Protocollum aufweisen wird / daß der von Friesenhausen sothanes Plenum occasione des um selbige Zeit an den Doctorem Pulian eingelassenen Riemanseckischen Schreibens veranlasset / und daß Ich bey diesem Werk unter allen Assessoren das allerglimpffigste Votum geführte / und den Baron von Ingelheim wegen der in puncto Distributionis actorum unterlaufenden Mißbräuchen recht bedauert habe : Daß Ich aber sothanes die Ingelheimische Praesidial Excels betreffendes Conclulum Pleni, welches der von Friesenhausen und Herr Assessor Zerneman dem Baron von Ingelheim nomine Collegii Cameralis hätte inlinuiren sollen / Ich me unter einem Couvert auff der Poste zugefertiget / ist von mir auf guter Intention, und Wohlmeynung beschehen / wie mich dann auch zur Zeit / als mehrermelter Baron von Ingelheim darauß einen so grossen Lärmen gemachte / ultro und freywillig dahinerbotten habe / daß danöthig / juraco erhärten könte / daß Ich bey Intimirung obberührten Concluli kein animum injuriandi gehabt / sondern was disfalls beschehen / bloß und allein offerwehnten Baron von Ingelheim zu gutem angesehen gewesen / sonsten aber vor denselben allen schuldigen Respect, und Veneration tragen wolle / welche Declaration auch von einem ganzen Hochlöbllichen Collegio Camerali pro sufficienti angenommen / mithin dieses ganze Werk völlig bengelegt / und assopirt worden / also daß man sich billig zu verwundern hat / daß der Baron von Ingelheim / und die mit Ihme unterschriebne Consorten sothane gänzlich abgethane Sache nun wieder von neuem auffwörmen wollen :

Was es sonsten Fünfftens mit den Protocollis Pleni vom 3. und 4. Januarii 1703. und dero offendähren Unvollkommenheit für eine eigenliche Bewand auß habe / und daß Ich auff bloßes einseitiges Anbringen meiner occasione des Zwischen-Präsentations und Nyssischen

Receptions-Werks gewordner *Capital Feinden* / ohne daß man mich
darüber zu folg *Visitations-Abschieds de Anno 1564. S.* Was *Causas*
injuriarum 34. und des zu solchem End an des *Hn. Cammer-Richters*
Chur-Fürstliche Gnaden unterm 18. Januarii 1708. von beeden Herrn
Affessoribus Berneman und Krebs abgelassnen unterhänigsten Schrei-
lit. S. bens sub *lit. S.* mit meiner *Gegen-Nothdurfft* und *Verantwortung* im
geringsten vernommen / *anmaßlich* ab officio suspendirt worden seye /
dieses alles samt noch verschiednen andern dabey unterlauffnen *Nullit-*
ten und *Intriquen* ist nicht allein in meinem gedämpfften *Ehren-Gisse* /
sondern auch in meiner am 30. Julii 1708. exhibirten unterhänigsten in
Jurē & factō vestgegründeter *Probations-Schrieffe S.* So viel nun den
dritten *Puncten* so dann in der *aufferlegten* schließlichen *Handlung S.*
Erstlich x. pag. 6. 7. 8. & 9. *plenissime* deducirt / und *aussgeführt* wor-
den / wohin Ich mich auch *disfalls* *amore brevitatis* beziehe / und die-
ses allein annoch zu noch mehrerer *rechtlichen* *Bestärkung* dessen / daß
Ich nemlich vor allen Dingen über *gegenseitige* *einseitige* *Anklag* mit mei-
ner *rechtlichen* *Gegen-Nothdurfft* hätte vernommen werden sollen / *fürs-*
lich befügen wollen / 1. daß der *Baron von Ingelheim* / und der von *Nyke*
in ihrer sogenannten *Refutation* meines *Beweis* in *puncto* *angemessener*
Zeugen *Erlauffung* pag. 10. selbstn / *wiewohl* mit einer ganz üblen *Ap-*
plication ad factum , behaupten / daß in *casu* eines *imputirten delicti*
extra officium *commissi* der *beklagte* *ehender* nicht / als *bis* Er zu
vor über das *Ihme* *auffgebürdete* *Verbrechen* mit seiner *Defension* und
rechtlichen *Gegen-Nothdurfft* *gnugsam* *gehört* / und des *imputir-*
ten delicti extra officium *Commissi* *völlig* *convincirt* / ab officio *sul-*
spondirt werden könne / *allegando* *hanc* in *rem* *Samuelem Strykium*
in *Dissert. de susp. ab officio* *Cap. 3. num. 43. & seqq. 2.* Daß *auss*
beykommenden *ererst* dieser *Tagen* unter meinem *Cameral-Actis* ge-
funden / und von mir *Anno 1703.* an des *Herrn Cammer-Richters*
lit. T. *Churfürstl. Gnaden* abgelassnen unterhänigsten *Schreiben* sub *lit. T.*
des *mehrer* zu *ersehen* seye / wie daß *ersthöchstgedachter* *Er. Churfürst-*
lichen Gnaden unter andern auch *pro motivo obrentæ* *contra* *me* sub-
& *obreptivè* *suspensionis* ab officio *dieses* *grundfalsche* *Imputatum* ,
als

als wann Ich nemlichen in den Plenis vom 3. und 4. Januarii 1703. den Baron von Ingelheim einen Ehebrecher publicè gescholten haben solte / angebracht worden seye / da doch mir dergleichen Schelt-Wort nimmermehr zu Sinn / oder Gedanken gekommen / weniger von mir gegen Ihn Baron von Ingelheim in oder auffer Ratho / publicè oder privatim aufgestossen worden. 3. Das zwar nicht ohne seye / das in der sogenannten Specification der Ingelheimische und mißhaltender Assessorum Excessen, welche dem Käys. Haupt. Rescript vom 13. Decembris 1703. sub lit. A. beygefügt ist / excessu 14. dem von Nyß imputire werde / als ob Er in Pleno vom 3. Januarii 1703. getrohet habe / mir den Degen durch den Leib zu stoßen / und von mir selbstn Satisfaction zu nehmen / es ist aber hieby zu wissen / das ein solches von mir so wenig / als meinen Witt. Consorten am Käyserlichen Hofe angebracht / sondern der damalige Herr Referens auß blossem Verstoß oder Irrthum erstgedachten von Nyß an statt des Barons von Ingelheim / (welcher letztere zu selbiger Zeit berühmte Betrohung gegen mich in Pleno aufgestossen) gesetzt / und benennet habe / wie allsolches auß dem an Weiland Ihro Käyserliche Majestät Leopoldum Primum Glorwürdigsten Andenkens von den Assessoribus Zerneman / Krebs und mir sub dato Weklar den 14. Maji 1703. erlassnen allerunterthänigsten Bericht / Weklarischen Abdruck pag. 13. lineâ 3. & seqq. in verbis: über diesen Vorwurff ic. des mehrern zu erschen ist. quod sit relatio.

Sechstens / so viet die von des Hn. Cammer. Richters Churfürstl. Gnaden Anno 1703. zu verschiednen mahlen an hiesiges Collegium Camerale in puncto meiner förderßsamsten Restituzion abgehoffene Schreiben betriffe / da wirdt zuforderst für Gerichtlich bekandt auß- und angenommen / das der Baron von Ingelheim / und die mir Ihme unterschriebne Consorten in ihrem gegenseitigen Memorial nicht abläugnen können / das höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden dißfalls officers an sie gnädigst rescribere haben: So ist auch in offgedachter meiner in Consilio Visitationis am 30. Julii 1708. exhibirten unterthänigsten in Jure & facto vestige Gründeter Probations. Schriffe
S. die

diefernecht auff den zweyten Puncte. durch das von dem Baron von
 Ingelheim selbst am 25. Augusti 1704. in publicis Imperii Comitibus
 sub N. 4. übergebenes Instrumentum Examinis P. Ernesti Pott, ejus-
 que responsonem ad interrogatorium speciale quartum (wovon
 sich bey erstgedachter Probations-Schrifft / die Claulula concernens
 sub lic. B. befindet) klar dargestellt / und remonstriert worden / daß gleich-
 wie offermelde meine anmaßliche Suspension ab officio auß blossem
 Haß und Rach:Gier (welche bekandtermassen Theils auß dem Baron
 Zwischen Präsentations- und Nyssischen Receptions- Werck / theils
 auß einer durch den anmaßlichen Assesorem Wigand bey meiner Ehe-
 Frauen in Puncto eines bekandten sicheren Heyraths Anno 1702. ges-
 thaner / aber von mir wegen eines anderwertigen Engagements nicht
 eingewilligter Anwerbung entstanden) gegen mich verhängt / und sol-
 cher gestalten von mir eine willfährige Resolution nach der bekandten
 Welt-Maxime, oportet aliquem facere *miserrum*, ut postea cum
 „ tanto magis habeamus *subditum*, abgepreßet werden wollen / also
 auch meine Restitution auß eben dieser Ursach mit gestiftlicher Dinda-
 ansetzung der officis wiederholten Cammer-Gerichtlichen Befelchen ver-
 zögert worden seye: gestalteu ja vorerweite Deposition des P. Ernesti
 Pott (welche in so weit / und unders nicht von mir utiliter acceptirt
 „ wird) mit ganz klar und deutlichen Worten na sich führet / daß der
 „ Baron von Ingelheim vor allen Dingen zu einer gütlichen Abfind. und
 „ Aufhebung der wider mich angelegten Suspension ab officio verlange
 „ habe / daß Ich dasjenige / was von mir / und andern Herrn Asseslo-
 „ ren mehr an die leztglorwürdigste verstorbne Römische Käyserliche
 „ Majestät in der Zwischen Präsentations- und Nyssischen Rece-
 „ ptions-Sache allerunterhänigst berichtet worden / als bloße Diffa-
 „ mationes revociren / und Ihme sodann wegen seiner hierunter / dem
 „ Vorgeben nach / laßdirten Ehr behörige Satisfaction geben solle / wel-
 „ che Ingelheimischer Seits an mich gesonnene Widerrufung aber mir
 um so bedenklicher gefallen / je bekandter es nunmehr ist / daß die vor
 das ex prioritare temporis erwachsene Käyserliche Vor-Recht gestan-
 dene Assesores an Allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät anders
 nichts /

nichts / sonderlich so viel das von Ihme Baron von Ingelheim vorseßlich und gefissentlich dem Pleno vorenthaltens / und suppressioes Cornbergische Schreiben / und andere dabey unterlauffne Ränstlezen betriffes / als was der lieben Wahrheit gemähs / und Er Baron von Ingelheim endlich selbstn gerichtlich eingestehen müssen / allergehorsamst berichtet haben : Das aber des Hn. Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach Excellenz sothane dem Käyserl. Allergnädigsten Rescripto Restitutorio beygefügte allerunterthänigste Berichte bey meiner am 7. April. 1704. autoritate Cælareâ vollzogener Restitution dem Gegentheil um deswillen nicht communiciren wollen / weiln Er nemlichen selbstn wohl gewußt hätte / das deren Inhalt als unverantwortlich Ihn und übrige Auktores schamroth hätte machen müssen / und mithin die erhaltene Käyserl. Rescripta , als auff einer offenbahren Sub- & Obreption bestehend / so gleich hinfällig worden wären / wird disseits als ein bloßes Ingelheimisches Gedichte nicht wahr geglaube / und vor Hochbesagten Hn. Cammer-Präsidenten Grafen von Solms-Laubach Excellenz um so leichter zu verantworten fallen / je offenkündiger es ist / das die leze Sturwürdigst verstorbne Käyserl. Maj. Leopoldus Primus Höchstseltigen Angegendens besag des Ihme Hn. Cammer-Präsidenten am 18. Aprilis 1705. zugestellten anbefohlenen Decreti sich dahin allergnädigst erkläret haben / das derselbe in Vollziehung Dero Käyserl. Befelchen in der Ihme auffgetragenen Commission (wodurch einzig und allein die von Hochgedachtem Hn. Cammer-Präsidenten am 7. Aprilis 1704. autoritate Cælareâ vollzogne Pyrrische Restitution verstanden werden kan) dero allergnädigsten Intention gemähs gehandelt / und sie dahero disfalls mit seiner Verhalenuß gnädigst wohl zufrieden wären : Was solte nun wohl der Baron von Ingelheim geben / wann Er ein in gleichmäßigen allergnädigsten Terminis eingerichtetes Käyfl. Decret wegen seiner bey dem Baron Dzwischen Präsentations- und Nyssischen Receptions- Werck geführter Conduite aufwürden / und zugleich auch das durch Höchstseltigen Hm. scheiden Weyland Käysers Leopoldi Primi Sturwürdigsten Andenkens völlig erloschens Käyfl. Geheimen Raths-Prædicat, zu Behauptung seines vorigen hohen Rangs von neuem wieder erhalten könnte ?

E

Siebenz

Siebendens : wird ex aduerso um diejenige / welche in dieser Sache nicht vollkommen informirt seynd / mit einer irrigen Impression zu praoccupiren / gewaltig exaggerirt / das gleichwie des Hn. Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden meine Verbrechen von der Relevanz zu seyn geachtet / das sie die Suspension ab officio wohl meritirt hätten / also könnten dieselbe vernünftigen Vermuthen nach niemalen in die Gedanden gerathen sein / das Ich ohne Satisfaction deren / so Ich beleidiget / und ohne Correction hindurchkommen solte / angesehen alle Richter und Obrigkeiten in Bestrafung der Delinquenten diese beyde Stück pro scopo haben müsten : Es seye aber dabey zu bedencken gewesen / das Ich in Ansehung des allzugrossen Verbrechens / und des ganzen Collegii so wohl als des älttern Praesidenten und verschiedener Aeltestorum gar zu hart verletzten Ehren / sodann meiner vorhin so offtemalen begangner grossen Fehler / und darüber mir per gradus ordinationis vergeblich gegebner Ermahnung / wie auch das Ich in processu inquisitionis wegen des infamen Lasters der Pasquillen allbereits gar zu stark gravirt ware / Salvâ Iustitiâ nicht hätte restituirt werden können / und wann auch gleich mein Verbrechen dergestalten beschaffen gewesen wäre / das Ich hätte können restituirt werden / so hätte es dannoch um deswegen nicht geschehen mögen / weiln Ich das geringste Zeichen einer Reumüthigkeit und Submission von mich nicht spähren lassen / sondern dem Collegio meine Restitution Aufweis des von mir den 13. Februarii 1703. bey dem Collegio übergebenen Memorials nur abtuschen wollen : So hätte Ich auch den 9. Maji 1703. als man ebendazumalen auff die eingekomme Cammer-Richterliche Schreiben über mein Restitution zu deliberiren in prociectâ gestanden / ein Memorial eingegeben / und darin meine in Causâ Inquisitionis gegen den Baron von Jungelheim / den von Ridder / von Nitz / Wigand / und Schragen angemaste Reculation auch ad hunc punctum repetirt / und solcher gestalten die Sache mit forhanen meinen Ordnungs-widrigen Unternehmen selbstn in den Stand gesetzt / das man von meinem Restitutions-Gesuch nicht eines reden können : Welches man dann ex parte Collegii an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden berichtet / und hauptsächlich dieser Ursach wegen

wegen dero Persönliche Ansehensuffurgire hätte / welche Ich aber besag-
des an Weiland den Ehrw. Erierrischen Hn. Hof- Rath Gaertz abgelass-
nen Schreibens hintertrieben hätte: Daß aber alle diese zusammen geraff-
te Schein-Gründe in lauter ohnabegründeten / und nichts relevirenden Prä-
texten bestehen / wird sich in genauer dero rechtlichen Untersuchung ganz
klar ergeben / allermassen 1. so wohl in meinem gedämpfften Ehren-Giffte /
als auch meiner in Jure & facto vestgegründeter Probation-Schrieffe S.
so viel nun den dritten Punct 2c. so dann auffgelegten schließlichen Hand-
lung S. Erstlich die 2c. verl. Es bemühet sich zwar 2c. mit mehrern auß-
geführt / und angezeigt worden / daß des Hn. Cammer- Richters Ehrw.
fürstl. Gnaden zu offgedachter meiner anmaßlichen Suspension ab offi-
cio bloß und allein durch die widrige NB. einseitige Antragung
meiner Capital- Feinden / und Zärzeigung ohnrictiger / und
ohnvollkommener / auch in Pleno nicht (wie Samuel Stryckius Vol.
novo Dissert. Juridic. Disputat. 9. de Jure Protocolli cap. 2. num. 30.
substantialiter erfordert) vorgelesner Raths-Protocollen, in welche alle
diesemige harte Betrohungen und Injurien, die der Baron von Ingel-
heim / der von Nys / und Schrag respectivè gegen mich / und Hn. Asses-
sorem Krebs am 3. Januarii 1703. in Pleno außgestossen / und mich
hauptsächlich zum Zorn irritire haben / nicht eingetragen / sondern gänz-
lich außgelassen / sub- & obreptitiè inducirt worden seye / da Ich doch
in Krafft Visitations- Abschieds de anno 1564. S. was Causas injuria-
rum 34. auch allgemeinen Käyserl. Rechten / (wie ex Samuelis Strykii
Dissertat. Juridicà de suspensione ab Officio Cap. 3. n. 43. & seqq.
zu ersehen) darüber nothwendig hätte gehört / und mit meiner rechtlichen
Gegen-Nothdurfft vernommen werden sollen: 2. Ist von mir ebenmäß-
sig in vorbesagter meiner in Jure & facto vestgegründeter Probations-
Schrieffe / und auffgelegten schließlichen Handlung locis allegatis auß
den Rechten / und bewehrten Rechts-Gelehrten (welchen auch der be-
rühmte Crus, und Reichs Hof. Rath Baron von Andler in Corpore Con-
stitutionum Imperialium Tomo Secundo Bipartito, Verbo, Injuria
n. 1. verl. secundum requisitum &c. bestimmen thut) demonstrire
worden / daß die von mir dem Baron von Ingelheim / und dem von
Nys

N^{och} in den Plenis vom 3. und 4. Januarii 1703. vorgeworffne *Crimina falsi*, und daß in specie die Zeugen: Erkauffung in materia præteritum Criminali kein Ehrlich: sondern Schelmen: Stück seye / denselben nicht in animo injuriandi, sondern bloß und allein zu rechtlicher Bestärkung meiner gegen Sie / als meine Capital: Feind rechtmäßig eingewendter *Recusations-Exception*, sicque ad defensionem Juris mei (wie Ich nöthigen Falls juratō zu erhärten erbietig bin) obmovirt worden seyen / und daß solchen Falls der Excipiens vel *Recusans* & lese in *Crimine vero*, uti in Casu nostro factum, fundans *actione injuriarum* nicht belangt / weniger der *Recufatus* deswegen an den *Recufanten* einige *Satisfaktion*, als welche ex parte *Recufantis* ein *Injuriam formalem* præsupponirt / miß Zug Rechtsens prætendiren könne. 3. Ist nicht zu begreifen / warum der Baron von Ingelheim die Thime in dem am 3. Januarii 1703. gehaltenen „ Pleno bloß zu meiner Defension vorgeruckte Formalia, daß Zeugen „ mit Geld zu erkauffen / kein Ehrlich / sondern Schelmen: Stück seye / pro tam gravi & atroci injuriā aufzudeuten wolle / da Er doch gleichergestalten in demjenigen Pleno, worin des Hn. Cammer:Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach Excellenz das Käyserl. allergnädigste Rescript vom 16. Decembris 1702. verlesen / sich fast eben dergleichen Formalien bedient / indeme Er gesagt / daß Höchstgedachtes Käyserl. Rescript NB. auff Schelmische *Rapports* erschlichen worden seye; wobey dem Baron von Ingelheim im geringsten nicht zustatten kommen kan / daß seinem irrigen Vorgeben nach die Substantial-Differenz unter meinen vermeyntlichen Schelt: Worten / und dem / so er nach Verlesung mehrhöchsterwehnten Käyserl. Rescripti geredet haben solle / darin bestehet / daß derselbe niemand genennet / sondern nur in theil gesagt / daß soihanes allergnädigste Käyserl. Rescript auff schelmische *Rapports* erschlichen worden seye / dahingegen aber Ich die von mir aufgestosne Scheltwort auff den Baron von Ingelheim / und den von N^{och} gerichtet hätte; Dann zugeschwigen daß dieses letztere von mir in meinem gedämpfften Ehrengiffte pag. 14. in fine & pag. 15. in principio solennissime widersprochen worden / indeme Ich bloß und allein zu Verifizierung meiner wider den Baron von Ingelheim / und dem von N^{och}

reche

rechtmäßig eingewendter Reculation *verbis* nicht in *presatis* duas personis, sed *factum ipsum injustificabile, utpote Crimen falsè, directis* gesagt /
 „ daß Zeugen mit Geld zu verkauffen kein Ehrlich sondern Schelmens-
 „ Stück seye: So ist anbey in Collegio Camerali genugsam bekandt
 gewesen / daß durch die sogenannte Schelmische *Rapports* die an Ihre
 Käyserl. Majestät von der sogenannten kleinen Parthie in der Baron
 Dwischen Präsentations- und Nyrischen Receptions- Sache erstattete
 allerunterthänigste Bericht verstanden worden / folglich eben so viel seye/
 als wann sie mit Namen wären benamset worden / *cum demonstratio*
plerumque vice nominis fungatur, per textum in L. nominatum 34.
ff. de condit. & demonst. & certum dicatur, quod vel per se, vel ex
circumstantiis, vel ex relatione ad aliud, seu per indirectum appa-
ret, quid, quale & quantum sit, Brunne man ad L. certum 6. ff. de
rebus crediti, n. r. 4. Quod Is qui Jure suo, seu legitimo recusatio-
nis remedio, aut exceptione utitur, nemini faciat injuriam, nec exinde
correctionem aliquam, utpote quæ similiter delictam aliquod præsup-
ponit, mereatur, und daß dahero 5. nicht gesagt / weniger mit Bes-
 stand Rechts behauptet werden könne / daß Ich in vorermeldten Plenis
 das Collegium so wohl / als den Baron von Ingelheim / und verschiedne
 Alesores mit Schelte Worten Ehrenrührig angetastet habe: 6. Wird
 von mir auff das feyerlichste widersprochen / daß Ich über meine vorhin
 so offmalen begangene grosse Fehler per gradus Ordinationis verach-
 tlich ermahnt / auch in processu Inquisitionis wegen des *Infamen Las-*
ters der Pasquilleten allzu stark gravirt worden wäre / dann gleich
 wie zuvorderst der Baron von Ingelheim / und mit Ihme unterschriebene
 Conforten so wenig diese angegebne grosse Verbrechen / und worin
 selbige eigentlich bestanden / als die an mir deswegen von Collegii we-
 gen vorgenommne gradus Ordinationis durch Fürzeigung ohnverdäch-
 tiger Protocollorum Pleni werden verificiren können / also wird auch
 anbey als eine atrocissima injuria von mir sehr tieff zu Herzen gezogen /
 daß Ich in dem anmaßlichen Inquisitions- Process wegen des *infamen*
Lasters der Pasquilleten allzu stark gravire worden seye / weßwegen
 Ich dann / wie auch allen andern in meiner am 30. Julii 1708. in Con-
 filio

filio Visitationis übergeben unterthänigst grundmäßigen Verantwort-
 und Widerlegung sub N. 1. extrahirten höchst injuriofen Bezüch-
 tigungen halben eine höchstansehnliche Käyserliche Commission, und
 Hochlöbliche Visitationis-Deputation unterthänigst und geziemend hie-
 mit ersuchen wollen / dem Baron von Ingelheim und mit Ihme haltens-
 den Assessoren per Decretum Gnädigst. und Hochgeneigt zu injungi-
 ren / und anzubefehlen / daß sie allsolche höchanzügliche / und einem
 Assessori supremi Imperii Judicii allzunaher tretende Imputata der Ges-
 bühr Rechens erweisen / oder in Entstehung dessen gewärtig seyn
 sollen / daß in Puncto Satisfactionis, und sonst / so viel nemlich
 die vindictam publicam betrifft / erandt werden solle / was rech-
 tens: Worin Ich mich auch um so mehr einer gnädigst. und Hoch-
 geneigten Willfährigkeit unterthänigst getröste / se bekandter es ist / daß
 in Krafft des am 18. Junii 1708. in Consilio Visitationis ergangnen
 Decreti eben dergleichen rechtlicher Beweis des Herrn Cammer-Präsi-
 denten Grafen zu Solms-Laubach Excellenz, und den Assessoris
 Berneman / Krebs / und mir respectu der von uns wider den Baron
 von Ingelheim / und Consorten so wohl am Käyserlichen Hoffe / als
 in Comitii Imperii (jedoch allein per modum denunciationis nec-
 cessariæ) angebrachter Beschweren / und zwar sub eodem præju-
 dicio aufgebürdet worden / mithin die höchste Billigkeit erfordere /
 daß auch vice versa unsere Gegentheil wegen Ihrer gegen uns hin und
 wieder übergebenen höchst-Ehrenrührigen Imputationen mit dem *onere*
probandi belegt werden / weilten auffindigen klaren Rechens ist / quod
aqualitas inter partes servari, & Actor ac Reus ad *imparia* judicari
 non debeat, per textum in L. non debet actori 4r. ff. de regulis
 Juris. Wobey Ich jedoch vorerst in vim Judicialis & irrevocabilis
 confessionis hiemit utiliter acceptire / daß der Baron von Ingelheim/
 und die mit Ihme unterschriebne Assessores, welche mich hievor so
 wohl in publicis Imperii Comitii, als bey hiesiger Hochlöblichen Vi-
 sitationis-Deputation außweiß des bey meiner am 30. Tag Julii 1708.
 übergebenen unterthänigst- grundmäßigen Verantwortung sub N. 1. be-
 findlichen Extractus imputatorum ohne einigen Scheu des Criminis
 famosi

famosi libelli simpliciter & absolutè beschuldiget / davon nunmehr
in so weit (wiewohlten re non amplius integrâ gang vergeblich per tra-
ditâ Gailii lib. 2. obs. 106. n. 3.) abgewichen / daß sie anseho bloß und
allein dieses / als ob Ich in puncto Pasquillorum starck gravirt wäre/
anmaßlich behaupten wollen / ob sie schon auch diese Ehrenrührige Im-
putation niche einmal auß den Inquisitionis Protocollis, wann sie an-
ders redlich geführt / rechtlicher Gebühr nach werden bescheinen und
verificiren können : Sodann wird von mir gleichergestalten für ge-
richtlich bekand auff und angenommen / daß die Gegentheil wider
ihre eigne in dero sogenannten Refutation der rechtlichen Verhättigung
meines Echo pag. 25. S. so ist auch ein Fehlerre. geführt Principia
das crimen famosi libelli seu Pasquilli ein NB. *infames* Laster gene-
net / einfolglich selbstn gerichtlich bekennen und eingestehen / daß ein
substantiale *famosi libelli* requisitum seye / ut alicui suppresso autho-
ris nomine *crimen aliquod certum & famosum*, cujus pena est vel cor-
poris afflictiva, vel NB. *infamia*, in scriptis objiciatur : Daß Ich
aber 7. auch auff den Fall / da mein Verbrechen dergestalten wäre be-
schaffen gewesen / daß Ich hätte können restituirt werden / um deß
willen die Restitution niche meritirt hätte / wellen Ich das geringste
Zeichen meiner Reumüthigkeit / und Submission nicht spüren lassen / ist
ein solcher kalter Vorwand / der ex hactenus deductis von selbstn zer-
fallen muß / anerwogen Ich so wohl in meinem gedämpfften Ehren-
Giff / als auch meiner in Jure & facto vestgegründten Probation-
Schrifte / wie auch auffgelegter schließlichen Handlung klar gezeigt / und
angewiesen / daß der Baron von Ingelheim und Conforten so wohl die
anmaßliche Special-Inquisition, als Suspension ab officio gegen mich
auß pur lauter / Theils von der Baron Dzwischen Präsentations- und
Nohischen Receptions-Sache / Theils der durch den Wigant meiner
Ehe-Frauen Anno 1702. zwar proponirt / aber von mir wegen eines
anderwerten Engagements niche eingewilligter Heyrath herrührenden
Passion, und Rach-Begierde verhänget / und Ich daher gar kein
Ursach gehabt / dasjenige / wozu mir durch die ex adverso wider mich
angemachte Zeugen- Erkauffung / wie auch die Besag des sogenannten
Krebsi

Krebsischen Anhangs / und brevis Complexus indiciorum & argu-
 mentorum &c. am Hoch. Fürstlichen Hessen Darmstädtischen Hofe
 angesponnene höchststraffbare Intriquen eine höchstbefugte Anlaß ge-
 geben worden / zu bereuen / mich disfalls dahin amore brevitatis utilif-
 simè beziehend : 8. Wird von mir in *vim judicialis confessionis* hiemit
 utilissimè acceptirt / daß Ich den 9. Maji 1703. / als man eben dazur
 malen auff die eingekommene Cammerichterliche Schreiben über mein
 Restitution zu deliberiren in procinctu gestanden / NB. ein *Me-*
memorial eingegeben / und darin die NB. in *causa inquisitionis* gegen den
 Baron von Ingelheim eingewendete *Recusation* auch ad hunc punctum
 NB. repetirt hätte / allermassen hierauf ganz klar erhellet / daß Ich
 die gegen jesegebachte Personen eingewendete rechtmäßige *Recusations-*
Exception nicht allein *oretenus* ad *Protocollum inquisitionis* dictire /
 sondern so gar auch ex superfluo durch ein ordentliches *Memorial*
in scriptis repetirt habe / ob schon bekandten Rechtsens ist / daß allein in
processu ordinario, keineswegs aber in *summario*, (qualis est notorie
processus inquisitionis) erfordert werde / daß die *Causa Recusationis* in li-
 bello, seu in scriptis exprimirt werde / argumento eorum, quæ docet
 Carpzov. in P. C. p. 3. Q. 103. n. 17. in verbis offerendo libellum,
 & 18. Ummius ad processum Judic. Disput. 1. thes. 10. n. 60. &
 Disput. 6. thes. 10. n. 45. in verbis : *si de causis, in quibus simpliciter,*
& de plano proceditur, agatur : Wordurch dann dasjenige / was ex
 adverso in dero am 25. Augusti 1704. übergebenen *Memorial* lit. A. §.
 die erste Nullität 2c. pag. 22. lineâ 7. & seqq. ex Farinacio angeführt
 werden wil / seine völlige rechtliche Abfertigung bekommen / und wird an-
 bey auch dasjenige *Protocoll*, worin Ich auff etlich und 80. Fragstück
 geantwortet haben solle / ganz klar / wann es anders red. und ehrlich ge-
 führt worden / aufweisen / daß Ich dadurch von meiner ehervorigen
 rechtmäßigen *Recusation* in der Hauptsach durchaus nicht abgewi-
 chen / sondern mich allein / um zu bezeugen / daß Ich vor dem *Examine*
 gar keine Scheu trage / noch solches aufzuhalten / weniger zu decliniren
 intendire / dahin erkläre habe / daß Ich das *Examen* selbstien ex hoc
recusationis capite nicht anfechten / oder annulliren wolte / sondern selbiges
 gar

gar wohl / *salvâ tamen reculatione in ipsâ causâ principali* vor sich gehen lassen konie: Was es aber 9. & ultimo mit der *ex adverte* mens No- vembri 1703. so starck urgirten Anherokunfft Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier als Hohen Hn. Cammer-Richter für eine Bewandnuß gehabt und was darunter für ein besonders Mysterium verborgen gelegen / davon seynd von mir die eigentliche Umstände und Ursachen in meiner am 30. Julii 1708. in Consilio Visitationis übergebenen unterthänigst grundmäßigen Verantwortung. S. von gleichmäßiger Irrelevanz &c. weitläuffig angezeiget worden / *quò similiter sit remissio*, mit dem noch einzigen Zusatz / daß Falls gegenseitiges Vorgeben / nemlichen das vor höchstbefagte des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden mein anmaßliches Suspensions- und Inquisitions-Werck rechtlich untersuchen / und erörtern sollen / in der Wahrheit begründet gewesen wäre / dieselbe sich ohne meine Einwilligung in Hoher Person hätten anhero erheben / und die zwischen mir und dem Gegentheile entstandne Mißhelligkeiten durch Hoch-Richterlichen Ausspruch decidiren können / weilen bekandten Rechtsens ist / *quod sententia feratur etiam in invitum*: solte aber mehr Höchstermelter Seiner Churfürstl. Gnaden Anherokunfft auff eine gütliche der Sachen Beylegung collimire und abgezelet haben / so würden die Gegentheile hoc ipso selbst bekennen müssen / daß Ich *restituibilis* gewesen / einfolglich Ihr nunmehriges Vorgeben / als ob Ich wegen so schwerer Verbrechen / *salvâ Justitiâ*, nicht wohl hätte restituirt werden können / eine pur lautere / mir sehr tieff zu Herzen gehende Calumnia seye / deren rechtliche Vindication Ich mir suo tempore hienit per expressum vorbehalte:

Wann nun / Gnädigster Fürst und Herr / auch Hochge Ehrte / und Hochge Ehre Herren auß bisheriger in jure & facto vestgegründeter Deduction klar erscheinet / daß die am 16. Januarii 1703. gegen mich anmaßlich verhängte Suspension ab Officio so wenig *quoad formalia*, indem Ich dem klaren und deutlichen Inhalt des Visitations-Abschieds de Anno 1564. S. Was *causas injuriarum* 34. è diametro zu wider *inauditus & indefensus* condemnirt worden / als auch *materialia* um deswillen / daß Ich die von mir dem Baron von Ingelheim und dem von Nys in den Plenis vom 3. und 4. Januarii 1703. vorgeworfne *Crimina falsi* denselben nicht

animò

animo injuriandi, sondern bloß und allein zu rechtlicher Bestärkung meiner gegen Sie / als meine Capital-Feinde / rechtmäßig eingemendter Reculations-Exception, sicque ad defensionem Juris mei, wie Ich nöthigen Falls juratò zu erhärten erbietig bin / obmovirt worden seyen zu recht bestehen könne :

Als ist und gelanget an Ew. Hochfürstl. Gnaden / Excellenz, und meine HochgeEhrtist und HochgeEhrte Herren / meine unterthänigst und geziemende Bitt / dieselbe geruhen gnädigst und Hochgeneigt / nicht allein sothane so nichtig als widerrechtlich von meinen Capital-Feinden gegen mich angelegte Suspension ab Officio als null und nichtig zu cassiren / sondern auch mir zu folg und in Conformität daf von Weyl. Ihre Käys. Maj. Leopoldo Primo allerglorwürdigsten Angebenckens an das Collegium Camerale unterm 13. Decembris 1703. erlassen aller gnädigsten Rescripts §. Wie dann wir zu dem Ende, zu der darin wegen hierunter erlittner grossen Verschimpffung und Schadens gegen den Baron von Ingelheim / und Consorten difertis verbis reservirten *Satisfaction* (deren rechtliche æstimation Ich mir finitâ in hoc suspensionis puncto lite hiemit per expressum vorbehalte) die Höchst-Richterliche Assistenz zu laissen: Hierüberz.

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden
Excellenz

Wie auch
Meiner HochgeEhrtist und HochgeEhrten Herren

Untertänigst = gehorsamst = auch dienstbereitwilligster
Johann Adam Ernst von Pyrek /
Assessor. Mppr.
Beylag

Beylag lit. R.
 EXTRACTUS
 Protocolli Pleni

Martis 9. Januarii 1683.

Præside Illustrissimo Domino Barone à Dalberg.

Retalit D. de Ritter ex Relatione per Doctorem Wigant
 præsentatum à Circulo Franconico ad Assessorum elab-
 oratâ pro Statu in causâ Fiscalis & Hazfeld contra Sach-
 sen / & factâ multis remonstrations, wie daß gedachter Præ-
 sentatus nicht allein in facti specie die Alternativam petiti außgelassen/
 auch sonst den Casum nicht allerdings wohl figurirt / sondern auch in
 denominatione Actoris & Rei grob gefehlet / und also um so viel weni-
 ger genus Actionis getroffen / oder auch treffen können / sodann mehr auff
 das petitorium, quam possessorium (welches doch hauptsächlich inten-
 tirt worden) reflectirt / ingleichen einige rationes in quodam scripto,
 so Er doch rejicirt / attendirt / weniger nicht in elisione Actionis gar
 jejulus gewesen / tandem concludit, daß Er gedachten Præsentatum ad
 talem Relationem nicht in Assessorem annehmen könnte / wiewohlen Er
 Ihn sonst für einen wackeren Mann halten thäte / und daher denselben/
 si peteret ad referendum ex aliis Actis, admittiren wolte.

Continuatio Pleni præcedentis.

Mercurii 10. Januarii 1683.

Præside Illustrissimo D. Barone à Dalberg.

Würd anseho votirt / ob Herr. Wigant Præsentatus à Circulo
 Franconico in Assessorem auff und anzunehmen?
 D. Ba.

D. Baron à Leibeling, wolte dafür halten / daß man die Acta ad Correferendum geben möchte / remonstrando, daß der Herr Präsentatus seiner Meynung nach wohl in petitorio sprechen können / habe auch seinem Bedenken nach in genere actionis nicht gefehlet; Concludendo Ihne entweder alsobald anzunehmen / oder auffs wenigste ad ulteriorem Relationem ex aliis Actis zu admittiren.

D. à Buringhaußen man verliere in casu maximi momenti, dabey eines ehrliehen Mannes zeitliches Glück mit interessirt seye; Man habe in dergleichen Fällen quoad vitam, mores & Doctrinam zu respiciren absque ullo Respectu personarum, der Präsentatus seye ad Examen generale admittirt worden / per quod quoad mores Er passirt.

So viel nun die Doctrinam & Eruditionem betricffe / sentit, daß der Präsentatus in eo gewaltig gefehlet / daß Er in dictâ causâ ab iplo relatâ Chur-Sachsen pro Reo gehalten / da doch Ihre Chur-Fürstliche Durchläucht Actor seye / hätte also ex hoc capite Dominus Präsentatus das genus Actionis nit treffen können; Er habe auch sonst allerhand ganz præpoterè beygebracht; Concludendo, daß Er Ihn auff diese Relation nicht annehmen könne / juxta Vorum Domini Referentis, der Evictionem suæ Relationis leisten werde.

D. Dankelman agi de Receptione Assessoris, ubi versetur non tantum Reputatio Collegii, sed etiam Interesse partium, Collegium habe auff die Ordnung geschworen / welche gewisse Qualitates erfordern / so Er bey diesem Präsentato nicht findete Er decidirte petitorium / welches dannoch per sententiam verworffen / habe auch in calum instituti possessorii das genus Actionis nicht getroffen: Er habe auch actionem personalem benennes / und gleichwohlen dafür gehalten / daß actione reali agirt worden: könnte Ihn also salvâ conscientia nit annehmen / sondern hielte dafür / daß man denselben so glimpfflich als es immer geschehen könnte / abweisen / oder endlich / weiln Er ein wackerer Mann seye / ad novam Relationem lassen sollte.

D. de

D. de Merle habe quoad personalia nichts gegen Ihn / quoad qualitates seyen solche Ihn ganz unbekandt / Er müste auff das gegebene Specimen allein sehen / die Relation seye zwar ziemlich wohl concipirt / aber schlecht quoad Jura aufgeführt / und darauß keine sonderliche Erudition zu finden ; Er habe auch in facti specie alternativam petiti aufgelaßten / so ein grosser Fehler seye ; Item habe Reum pro Actore gesetzt / habe petitorium allein decidirt / seye auch in elisione Actionis gar jejunus gewesen / habe rationes in scripto rejectas attendirre. Concludendo iraque , daß Er ihn ad hanc Relationem nicht annehmen könnte / sondern Ihme mit guter Manier auch Beobachtung seiner Reputation glimppflich andeuten sollte / daß diese Relation nicht Assessoratmäßig seye.

D. Frütz hätte wünschen mögen / daß man Ihme andere Acta geben hätte / so mehr in punctum Juris eingeloffen / die materia Exemptionis seye sehr rara , wolte dafür halten / wann man den Casum nehme / wie Ihn der Präsentatus figurirt / daß Er eine gute Relation gemacht / wiewol Er zuletzt etwas kurz abgebrochen / die Haupt-Questio seye / ob Er zu rejiciren seye / weilten Er intentionem D. Referentis nit getroffen ; Er Hr. Frütz wolte dafür halten / quod non , sonderlich da Er sonst ein statliches Lob habe / und pro viro docto gehalten werde.

D. Mauritius , man müste hauptsächlich bey dergleichen Fällen dahin sehen / ob einer ein guter Justitiarius seye / oder nicht. Secundo seye auff die Erudition zu sehen / quoad primum seye D. Präsentatus Ihme nit bekandt / quoad secundum habe Er in seiner Relation keine sonderliche Doctrinam erzeigt / indeme Er keinen einzigen textum Juris allegirt ; Er habe auch darin einen Haupt-Fehler begangen / daß Er primum membrum petiti aufgelaßten / auch das genus Actionis nit getroffen ; Concludendo daß / weilten die Relatio nicht Assessoratmäßig / Er ihn nit annehmen könnte / sondern ihme solches glimppflich zu verstehen zu geben seye.

D. à Bernsdorff , seye Ihme quoad personalia nicht bekandt / quoad Eruditionem müste Er auff die Relation D. Referentis refle-

Actoren / wolte zwar nicht darauff sehen / daß Er genus Actionis nit getroffen / sondern daß Er dasjenige petitum negligirt / woraus Er das genus Actionis zu formiren gehabe ; Er habe auch nit gefunden / quis Actor & quis Reus esset ; Concludendo , daß Er denselben ad formam hujus Relationis nit admittiren könnte / wolte Er aber ex novis actis referiren / wolte Er ihn darzu lassen.

D. Reichenbach , Er habe viel Guts von dem Mann gehört / remonstrando , daß diejenige Verstöß / so Er partim committendo , partim omitrendo gethan / wohl zu entschuldigen ; Concludendo , man solte ihn veranlassen / daß Er ad Relationem novam admittirt zu werden bitten solte / und daß man ihn alsdann absque novâ præsentatione darzu kommen lassen solte.

D. Eiben man habe bey dergleichen præsentatis auff zweyerley zu sehen / ad Mores scilicet & Doctrinam , man habe auch so wohl pro Excufatione , als pro Condemnatione zu laboriren / quod multis remonstravit ; So viel jetzigen Herrn Præsentatum belange / habe Er darin einen grossen Fehler begangen / daß Er in denominatione Actoris & Rei gefehlet / auch auff die alternativam petiti nicht reflectirt / und dahero genus actionis nit wohl treffen können / seye auch in dieser Proh / woran gleichwolten seine zeitliche Wohlfarth dependiret / ziemlich negligens gewesen ; Concludendo cum voto immediate præcedenti.

D. de Ritter repetit vorum suum & immediatè præcedens.

D. à Friesenhausen habe viel Guts von dem Præsentato gehört / seye darin redlich gewesen / daß Er die erste Acten zuruck geben / die materia Exemptionis seye auch gar rara , seine Fehler lieffen sich wohl entschuldigen / hat sie auch / sonderlich quoad genus Actionis ziemlich entschuldiget / wiewohlen Er Herr von Friesenhausen darfür gehalten / daß Er in omissione grosse Negligenz bezeiget / wolte Ihme also / si petat , neue Acta ad denuò referendum geben lassen.

D. Schüz enarravit qualitates in ord. Cam. tit. 5. §. 9. expressas , welche ein Assessor haben müsse / hat den Herrn Præsentatum

tum

tum darauff quoad omnia requisita sehr gerühmet / und zugleich re-
monstrirt / daß der ganze Fehler in negligentia seye ; Weilen Er aber
unmittelst ein Kind verlohren / auch wehrenden gemachten Relation
frantz worden / so dann ratione generis Actionis Collegium selbst in
casu præsentis different seye ; als könnte Er ihn salvâ Conlcientia nicht
rejciren / sondern wolte dafür halten / daß man ihn über seine Defe-
ctus vernehmen solte.

Conclusum

D. Præsentatum ad factam Relationem ad-
mitti non posse.

Worauff nochmalen votirt worden.

D. B. à Leibeling , wolte D. Præsentatum ad Assessoratum
entweder admittiren / oder die Acta ad correferendum
geben.

D. à Buwinghauften wolte ad D. præsentantem pro adjunctio-
ne schreiben.

D. Dankelman repetit suum votum.

D. de Merle könnte den præsentatum ad factam relationem nicht
admittiren / wiewohl Er dafür halten wolte / daß man zu Conservi-
rung seiner Reputation alle Behutsamkeit gebrauchen solle.

D. Frütz wolte ihn admittiren / oder pro adjuncto schreiben /
und in dem Schreiben des præsentati nicht gedencken.

D. Mauritius scribatur pro Adjuncto.

D. à Bernsdorff similiter , und solte man dem præsentato per
Amicum zu verstehen geben / daß / so fern Er sich dem neuem Præsen-
tation-Schreiben de novo einverleiben lassen / und ex novis Actis re-
feriren wolte / es zu dessen belieben stünde.

D. Rei-

D. Reichenbach sentit ihme absque novâ præsentatione auff
Ansuchen neue Acta zu geben.

D. Eiben, cum voto D. à Bernsdorff.

D. Ritter Neue Acta zugeben / absque novâ præsentatione,
si sit Styli.

D. à Frisenhausen cum voto D. à Bernsdorff.

D. Schütz similiter.

Conclusum

„ **D**ass man zwar pro adjunctione schreiben / dem Herrn Præ-
sentato aber zuvor solches per Amicum bedeuten lassen sollte/
„ mit dem Zusatz / daß / so fern Er sich dem neuen Præsentation -
„ Schreiben einverleiben lassen wolte / man ihme neue Acta ad
„ referendum geben wolte.

Beylag lit. S.

Hochwürdigster Chur-Fürst /

Der Römischen Kaiserlichen Majestät Sammer-Richter /

Gnädigster Herr.

W

Churfürst. Gnaden geruhen Sie in hohen Gnaden
zu erinnern / was an dieselbe unterm 7. dieses Wir nebst
unserm Herrn Collegâ dem Assessore von Pyrek in unter-
thänigkeit vorzustellen veranlaßt worden.

Erw. Churfürstliche Gnaden wollen wir mit dem /
was noch vorgestern auch zu mein des Assessoris Krebsen publiquen

Deo

Beschimpffung vorgegangen / dißmal nicht beschwerlich fallen / sondern solches nebst vielen andern Inconuenientien biß zu gelegener Zeit und Dre außgesteltt seyn lassen. Es hat uns aber vorgestern Nachmittag vorbesagter unser Collega von Pyrek ganz unvermuthet ein Ihme insinuirtes Cameral-Decret vorgezeigt / dardurch Er / dem vermelden nach / mit Ewer Chur. Fürstlichen Gnaden Vorwissen und Genehmhaltung / ab Officio suspendire worden. Nun hätten wir zwar verhofft gehabt / wann Ewer Chur. Fürstliche Gnaden sein des Assessoris von Pyrek Entschuldigung / daß der Herr Präsidēt Freyherr von Ingelheim mit einer anzüglichen Frag den Anfang des Streits gemacht / und also zu dem beygemessenen üblen Comportement, und Renitēz den Anlaß gegeben / nicht vor gnugsam erheblich ermesßen hätten / dieselbe würden vor allem Ihn von Pyrek mit seiner *specialen* Verantwortung über dasjenige Gnädigt gehört haben / was etwan Widriges bey Ewerer Chur. Fürstlichen Gnaden wider Ihn von Pyrek mag vorgebracht worden seyn. Wenigstens hätten wir von unsern Herrn Mit-Collegen die gute Opinion gehabt / Sie würden vor dergleichen Höchst. Ehrenrührigen Sulpension eines Assessoris ab Officio Ihn den von Pyrek zuvorderst mit seiner Vertheidigung / die ja keinem Menschen abzuschneiden / der Gesähr vernommen haben.

Die weil aber solches nicht geschehen / sondern Ihme lediglich oberwehntes Decretum durch den Pedellen und einen Cammerboten ins Haus geschickt worden / bey dessen Abfassung gleichwohl weder der jeso abwesende Präsidēt Herr Graff zu Solms-Laubach / noch wir / noch auch der Assessor Lauterbach mit gegenwärtig gewesen / und dann diese Procedur von solcher nachdenklichen Consequenz, daß allem Ansehen nach grosse Weitläufftigkeit hierauf entstehen könnte.

So promittiren von Ewerer Chur. Fürstlichen Gnaden Höhen Equanimität uns unterthänigst / Sie mehrgemeldten von Pyrek mit seiner *Defension* allermildest zu hören / und Ihn mit einer
E
solchen

solchen Cammer, Richterlichen Resolution, wie sie es mit der Be-
recht- und Billigkeit / auch dem Stande eines Assessors übereinzukom-
men Höchstlerleucht ermessen möchten / zu consoliren Gnädigst geru-
hen werden. Thun darmit Ewre Chur- Fürstliche Gnaden dem all-
waltenden Obsehrim Gottes zu aller selbst verlangenden Hohen Glück,
seligkeit / auch Ihro zu beharrlichen Hohen Gnaden uns unterthänigst
empfehlen.

Lw. Chur-Fürstl. Gnaden

Weslar 18. Januarii

1703.

Unterthänigst gehorsamste

Matthias Zerneman /
Philipp Helffrich Krebs.

Beilag lit. T.

Ew. Chur- Fürstliche Gnade habe Ich hiemit unterthä-
nigst anzeigen wollen / welcher gestalten mir durch den Käy-
serlichen Präsentatum Freyherrn von Dw zu wissen ge-
macht worden / wie daß Er so wohl von dero Vice-Cank-
ler von Söhlern / als Cansley- Directoren Trarbach ver-
nommen habe / daß meine Suspension vornemlich daher veranlaßet wor-
den seye / daß Ich den Freyherrn von Ingelheim publice einen Ehe-
brecher gescholten haben solle;

Gleiche

Gleichwie aber mit dergleichen Scheltwort niemals zu Sinn
oder Gedancken kommen / weniger von mir publicè oder privatim auß-
gestossen worden :

Als habe Ewre Chur- Fürstliche Gnaden hierdurch unterthänigst zu erkennen geben wollen / auff was höchstgefährliche / wil
Stimpffs- und Respects halben nicht sagen / böshaffte Art gedachte
meine anmaßliche Suspension (weßwegen mir so wohl / als ratione
der wider mich ganz nulliter instituirten Special- Inquisition die rech-
liche Nothdurfft wider deren allzubekandte Authores per expressum
vorbehalte / und von deren rechtlichen Vindicirung Ehr und Repu-
tation halben keineswegs abzustehen gedencke) ex practicirt worden
seye ? Womit Ew. Chur- Fürstliche Gnaden des Allerhöchsten kräfti-
gen Macht- Schutz / mich aber zu beharrlichen Chur- Fürstli-
chen Hohen Hulden und Gnaden in tieffstem Respect empfehlend
verharre

Ew. Chur- Fürstl. Gnaden

Untertänigst- gehorsamster

Johann Adam Ernst von Pyrek
Assessor.







154764

VD18

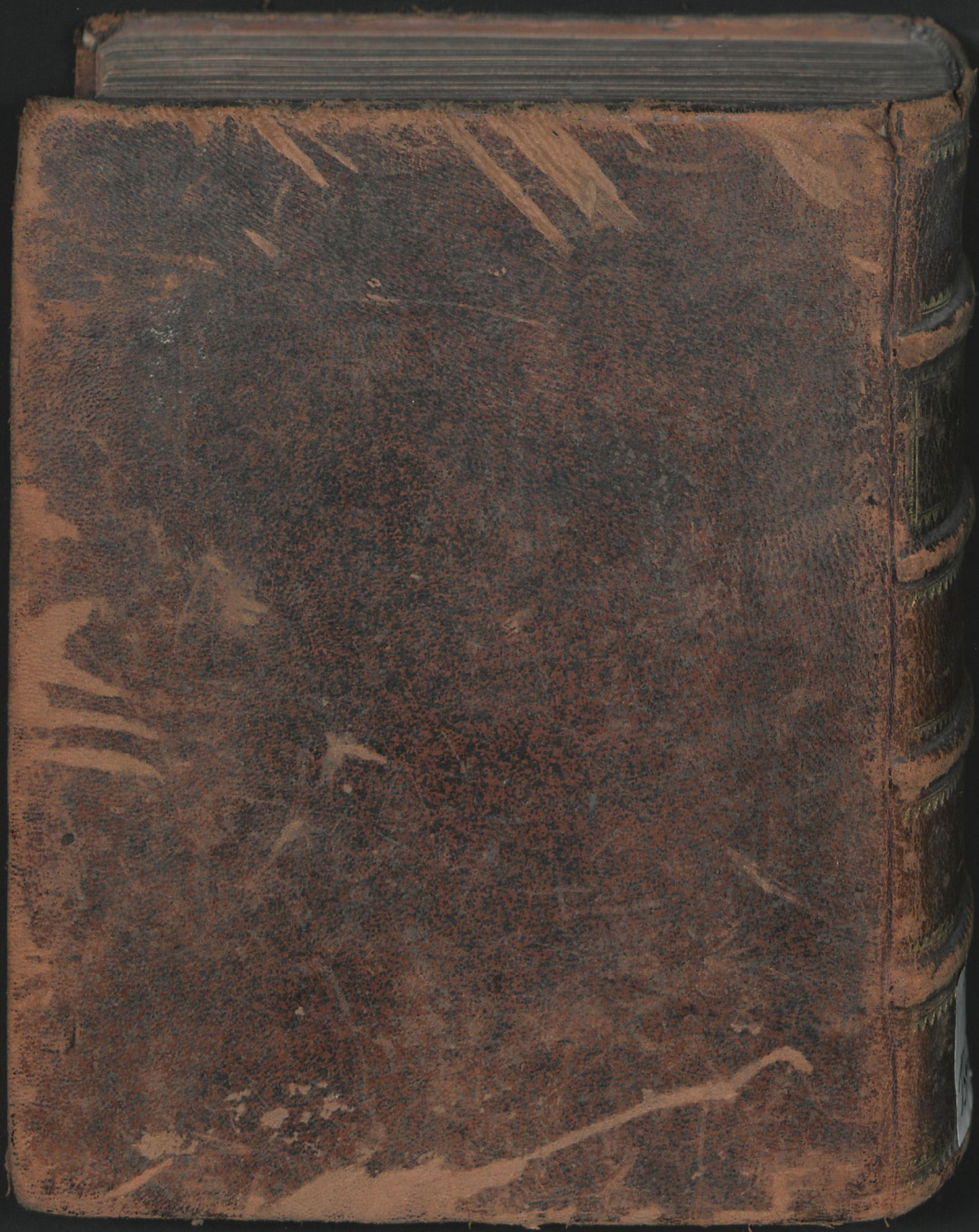
ULB Halle
006 206 93X

3



R





In die
ansehnliche
serliche
MISSION
hochlöbliche
IONS-DE-
ATION

erthänigste
mission - Schrift /
Mein
Ernst von Pyrcck /
Reichs Kammer, Gerichts
efforis,
sub lit. R. S. & T.

und des Decreti vom 10. Junii 1708.
den die Pyrcckische Suspension be-
id.



Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Centimetres